

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Itzstedt

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am 06.11.2022 findet in der Gemeinde Itzstedt ein Bürgerentscheid zu folgender Frage statt:
„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Itzstedt spätestens zum Jahreswechsel 2023 / 2024 gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und Amtsordnung (GKAVO) sich mit der Gemeinde Nahe vereinigt, sofern die Gemeinde Nahe der Fusion zustimmt?“

Die Abstimmung dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Abstimmungsbezirk.

Der Abstimmungsraum befindet sich im Bürgerhaus, Segeberger Straße 43, 23845 Itzstedt.

3. Abstimmungsberechtigte können nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Abstimmenden werden gebeten, die Abstimmungsbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Abstimmungsraum ausgegeben werden. Jede/r Abstimmende / Abstimmender hat eine Stimme.

Die / der Abstimmungsberechtigte gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, dass sie oder er mit „Ja“ oder „Nein“ stimmt. Der Stimmzettel muss von der/dem Abstimmungsberechtigten in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
5. Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung
 - a) durch Stimmabgabe im Abstimmungsbezirk oder
 - b) durch Briefabstimmungteilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich im Verwaltungsgebäude des Amtes Itzstedt, Segeberger Str. 41, 23845 Itzstedt, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Abstimmungsumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeindeabstimmungsleiter absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Abstimmungsbrief kann auch an der Dienststelle des Gemeindeabstimmungsleiters abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirks zugeht.

6. Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Absatz 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

Itzstedt, 28.10.2022

Gemeinde Itzstedt
Der Gemeindeabstimmungsleiter
i.V. gez. Christoph Hempel

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Itzstedt, 28.10.2022

Amt Itzstedt
Der Amtsvorsteher
gez. B. Dwenger